



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. April 2018

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>97 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr – SchleuVO Ruhr-) S. 149</p> <p>98 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG S. 150</p> <p>99 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 82 im Amtsblatt Nr. 13 - Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV, Antrag der Firma AWG – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal S. 150</p>	<p>100 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 153</p> <p>101 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler AG S. 155</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>102 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 94 im Amtsblatt Nr. 14 – Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr S. 156</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 97 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr – SchleuVO Ruhr-)**

Bezirksregierung
AZ 25.09.03.01

Düsseldorf, den 04. April 2018

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr – SchleuVO Ruhr –)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr-) vom 17. März 1998 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Februar 2010 (Abl. Reg. Ddf 2010 S. 90) wird wie folgt geändert.

Abschnitt I der Anlage zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„I. Schleusenbetriebszeiten

Die Schleusenbetriebszeiten werden einheitlich für alle Schleusen wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrten in die Schleusen."

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

gez. Plück

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 149

98 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG

Bezirksregierung

53.01-100-53.0061/17/3.10.1

Düsseldorf, den 10. April 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach

Die Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach hat mit Datum vom 25.08.2017 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Chromatierung /Aufkupferung durch die Errichtung und den Betrieb eines Kupferbades, eines Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades sowie einer Ätzmaschine gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und des Gutachtens zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Aufgrund der beantragten Änderung steigt das Wirkbadvolumen der Anlage zur Chromatierung/Aufkupferung um 5 m³. Dies ist im Bezug zu dem bereits genehmigten Wirkbadvolumen als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine zusätzlichen Stoffe, die in bereits erteilten Genehmigungen zugelassen wurden, eingesetzt.
- Die durch die beantragten Änderungen entstehenden zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der geringen Erhöhung des Wirkbadvolumens als unwesentlich anzusehen. Beim Betrieb der

Anlage werden die Grenzwerte der TA Luft für alle Emissionsparameter sicher eingehalten.

- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität und -quantität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Landschaftsschutzgebiete sowie Naturschutzschutzgebiete oder FFH-Gebiete vorhanden.
- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 150

99 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 82 im Amtsblatt Nr. 13 - Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV, Antrag der Firma AWG –Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung

53.01-100-53.0074/17/4.1.12

Düsseldorf, den 12. April 2018

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 4 und §§ 8, 8 a, 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der AWG -Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal auf Erlass eines Vorbescheids, einer 1. Teilgenehmigung sowie Zulassung vorzeitigen Beginns und Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser durch Errichtung und Betrieb von

Bau einer H2-Erzeugungsanlage in Wuppertal-Cronenberg.

Die Firma AWG -Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat mit Datum vom 20.10.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erlass eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG, 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG sowie Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG und Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser durch **Errichtung und Betrieb von Bau** einer H2-Erzeugungsanlage (2. Teilgenehmigung) gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma AWG -Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15 in 42103 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3950, 3951, 4160, 4187, 4290, 4294 errichtet und ab dem 1. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

Der **Umfang des Vorbescheids** betrifft die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Endausbau (3 Linien zur Wasserstoff-Erzeugung und 2 Betankungseinrichtungen):

- Festlegung des Aufstellungsbereichs und des Mindestabstands zur Grundstücksgrenze
- Begrenzung auf zwei mögliche Elektrolyseverfahren (PEM-Elektrolyse oder alkalische Elektrolyseur) ohne Herstellerbezug
- grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Auswirkungen auf die Umwelt (Luftemissionen, Schall, Geruch, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, etc.)

Der **Umfang der 1. Teilgenehmigung** betrifft die bauvorbereitenden Maßnahmen:

- Gehölzarbeiten
- Begradigung und Schottern der Aufstellungsfläche, Herstellung der Entwässerung
- Herstellen einer Zufahrtsrampe
- Einrichtung von Feuerwehruzugängen und Feuerwehrestellflächen

In der **2. Teilgenehmigung (nicht Gegenstand dieses Verfahrens)** werden die Errichtung und der Betrieb der einzelnen Ausbaustufen beantragt:

- Detaillierte Angaben zur Aufstellung
- Angabe des Verfahrens mit herstellerbezogenen Unterlagen und Unterlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung

- Detaillierte Angabe der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge der Auswirkungen auf die Umwelt (Luftemissionen, Schall, Geruch, Abwasser, Ausführung der AwSV-Anlagen, etc.)
- Erstellung eines Ausgangszustandsberichts
- Erstellung eines Bauantrags mit der detaillierten Aufstellungsplanung.

Für die beabsichtigte Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung vom Wasserstoff wurde zunächst ein **1. Teilgenehmigungsantrag** mit dem Antrag eines **Vorbescheids** nach §§ 8, 9 BImSchG gestellt, der herstellerunabhängige technische Darlegungen und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange enthält, während der **2. Teilgenehmigungsantrag** u. a. weitere technische Details für die Betriebsgenehmigung beinhalten wird.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 Spalte 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff handelt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 5 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen. Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG und Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 sind Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

und

Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal Barmen, Gebäude Große Flurstraße 10, Zimmer C-227

Montag bis Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr,
Freitag von 09.00 bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2292 oder
2. bei der Stadt Wuppertal unter Telefon-Nr. 0202/563-5146/5983 (Herr Ehlert und Herr Horst)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.04.2018 bis 04.06.2018** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Sollten Sie dennoch Ihre Einwendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen, benutzen Sie bitte das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach der Bezirksregierung Düsseldorf. Wegen der diesbezüglichen Zugangs voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht

werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 02.07.2018, 09:00 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Rathaus, Ratssaal, Johannes Rau Platz 1, 42278 Wuppertal.**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Stalder

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 150

100 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0077961-0050-ERL

Düsseldorf, den 19. April 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben zur Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 22.01.2018 einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben zur Änderung des Integrierten Hüttenwerkes auf dem Werksgelände Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen im Bereich der Sekundärmetallurgie des Stahlwerkes.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und in Verbindung mit Nr. 3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach überschlägiger

Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Merkmale des Vorhabens sind:

Die Hauptaggregate der Pfannenaufheizstände werden innerhalb des Stahlwerkes an der Stelle errichtet, an der sich heute die Behandlungsstände 1 und 2 befinden. Aufgabe der Pfannenaufheizstände ist es, mittels Strom die Stahlschmelze in der Pfanne aufzuheizen. Die elektrische Energie wird dabei mittels Elektroden auf die Schmelze übertragen. Die geplanten Pfannenaufheizstände beinhalten wie die vorhandenen Behandlungsstände 1 und 2 Argonbodenspüler zur Homogenisierung der Schmelze. Eine Zugabe von Legierungsmitteln findet nicht statt. Die Schmelzkapazität des Stahlwerkes wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Zur Stromversorgung wird auf dem Werksgelände eine Trafostation mit einer Höhe von ca. 8 m über GOK errichtet.

Zur Kühlung der Anlage wird zusätzliches Kühlwasser benötigt. Die Kühlung soll über einen geschlossenen Primärkreislauf und eine Durchlaufkühlung (Sekundärkreislauf) erfolgen. Für den Sekundärkreislauf soll die Entnahme des Kühlwassers aus dem Rhein erfolgen. Das wärmbelastete Abwasser soll über das Hafenbecken in den Rhein eingeleitet werden. Das Gebäude der Wasserwirtschaft, das außerhalb des Stahlwerkes auf dem Werksgelände errichtet wird, wird eine Höhe von ca. 10 m über GOK haben.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M130426/04 vom 23.01.2018, prognostiziert.

In der Schallprognose wurde die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung zur Nachtzeit an insgesamt 11 Immissionsorten berechnet. Da die Pfannenaufheizstände kontinuierlich betrieben werden, wurden in der Schallprognose nur die um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit betrachtet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb der Pfannenaufheizstände umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten

Immissionsorte eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

In der Schallprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb der Pfannenaufheizstände zur Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.

Die Bewertung ist insgesamt konservativ, weil der Wegfall der Behandlungsstände 1 und 2 als Lärmreduzierung nicht mit in die Prognose eingerechnet wurde.

Luft:

Die neuen Pfannenaufheizstände sollen künftig die vorhandenen Behandlungsstände 1 und 2 der Sekundärmetallurgie im Stahlwerk ersetzen, wobei die neuen Pfannenaufheizstände an die vorhandene Sekundärentstaubung angeschlossen werden. Die Deckelkonstruktion der Pfannenaufheizstände wird dabei so ausgelegt, dass die beim Aufheiz- und Spülprozess entstehenden staub- und gasförmigen Emissionen möglichst vollständig von der Entstaubung erfasst werden. Das abgeleitete Abgas wird anschließend im Gewebefilter der Sekundärentstaubung gereinigt. Eine Erhöhung der staub- und gasförmigen Emissionen des Stahlwerkes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Abfallrecht:

Die durch den Betrieb der neuen Pfannenaufheizstände anfallenden Filterstäube werden in Menge und Zusammensetzung den Filterstäuben entsprechen, die beim Betrieb der Behandlungsstände 1 und 2 anfallen. Die Filterstäube werden auch weiterhin in der Anlage

zur Aufbereitung von technischem Eisenoxid (TEO-Anlage) intern verwertet.

Anlagensicherheit:

Das Vorhaben ist nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfallverordnung, da durch die Änderung keine störfallrelevanten Stoffe betroffen sind. Des Weiteren lässt sich festhalten, dass das Vorhaben keine nachteilige Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und keine erhebliche Gefahrenerhöhung bewirken kann.

Landschaft- und Naturschutz/ Fischerei:

Das Vorhaben wurde durch die höhere Behörde für Landschafts- und Naturschutz geprüft. Der Prüfung lag das artenschutzrechtliche Sachverständigengutachten der Hamann & Schulte Umweltplanung vom 15.12.2011 zugrunde. Die Prüfung ergab, dass erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen für den Bereich Landschaft- und Artenschutz durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der Prüfung der höheren Fischereibehörde lagen folgende Berichte und Gutachten zugrunde:

- Sachverständigenbericht des TÜV Nord vom 24.01.2018 über die Auswirkungen der Wärmeeinleitung der Bestandsanlage und der geplanten Pfannenaufheizstände auf den Rhein hinsichtlich der Anforderungen an den Gewässer- und Naturschutz,
- Sachverständigengutachten der DHI WASY GmbH vom 16.01.2017 zur thermodynamischen Modellierung der Kühlwassereinleitung in den Rhein.

Die Prüfung ergab, dass erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen für den Bereich Fischerei durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Wasser/ Abwasser:

Das Vorhaben wurde bzgl. der Anforderungen an die Abwassereinleitung in den Rhein sowie der Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geprüft. Die Aussagen des dem Antrag beigefügten Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein und des Berichtes des TÜV Nord sind zur Beurteilung der Auswirkungen plausibel. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalbehörde

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 153

101 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler AG

Bezirksregierung
54.07-870/2017

Düsseldorf, den 06. April 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler AG

Die

Daimler AG
Werk 65 Düsseldorf
Rather Straße 51
40467 Düsseldorf

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Düsseldorf, Gemarkung Derendorf, Flur 3, Flurstücke 261, 357, 448, 521 und 537, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 600.000 m³ aus fünfzehn Brunnen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Daimler AG am 20. September 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Sanierung einer komplexen, aus mehreren Eintragsquellen resultierenden Verunreinigung des Grundwassers durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die entnahmebedingten Grundwasserabsenkungen durch die fünfzehn Brunnen sind wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung. Ferner sind durch die Absenkungen keine ökologisch empfindlichen Gebiete betroffen.

Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Die Grundwasserentnahmen haben jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Änderungen an baulichen Anlagen sind nicht erforderlich, da es sich um eine bereits bestehende Entnahme handelt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 155

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

102 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 94 im Amtsblatt Nr. 14 – Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/RPR/NA

Essen, den 28. März 2018

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Der Regionalrat beim Regionalverband Ruhr hat beschlossen, den Regionalplan Ruhr neu aufzustellen. Mit dem Regionalplan Ruhr sollen die künftigen Bereiche für die Wohnbauflächenentwicklung, für neue Gewerbe- und Industriebetriebe, die künftigen Verkehrsachsen, Naturschutzbereiche, Landschaftsschutzbereiche, Wälder, Bereiche für die Windenergienutzung, die hochwassergefährdeten Bereiche, Bereiche für den Grundwasserschutz sowie die Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen in der Metropole Ruhr festgelegt werden.

Der Regionalplan Ruhr soll die geltenden Regionalpläne:

- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf,
- den Regionalplan „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ der Bezirksregierung Münster,
- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des Regionalplanes „Teilabschnitt Oberbereich

Dortmund“ (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) der Bezirksregierung Arnsberg,

- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des Regionalplanes „Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen“ (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) der Bezirksregierung Arnsberg,
- den Regionalen Flächennutzungsplan der Städtegemeinschaft Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

ersetzen, die mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr durch diesen abgelöst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr entspricht dem Verbandsgebiet der Metropole Ruhr und umfasst folgende Städte:

Stadt Ennepetal Stadt Breckerfeld Stadt Hattingen Stadt Herdecke Stadt Gevelsberg Stadt Schwelm	Stadt Rheinberg Gemeinde Alpen Stadt Dinslaken Gemeinde Hünxe Stadt Hamminkeln Gemeinde Schermbeck Gemeinde Sonsbeck Stadt Voerde	Stadt Bochum Stadt Bottrop Stadt Dortmund Stadt Duisburg Stadt Essen Stadt Gelsenkirchen Stadt Hamm
Stadt Sprockhövel	Gemeinde Wesel Stadt Xanten	Stadt Hagen
Stadt Wetter (Ruhr) Stadt Witten	Stadt Wesel Stadt Xanten	Stadt Herne Stadt Mülheim an der Ruhr
Stadt Castrop-Rauxel Stadt Datteln Stadt Dorsten Stadt Gladbeck	Stadt Bergkamen Gemeinde Bönen Stadt Fröndenberg/Ruhr Gemeinde Holzwickede Stadt Lünen Stadt Kamen	Stadt Oberhausen Kreis Wesel
Stadt Haltern am See Stadt Herten Stadt Marl	Stadt Schwerte	Kreis Recklinghausen Kreis Unna Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Oer-Erkenschwick Stadt Recklinghausen Stadt Waltrop	Stadt Selm Stadt Unna Stadt Werne	
Stadt Kamp-Lintfort Stadt Moers Stadt Neukirchen-Vluyn		

Nachdem der Regionalrat den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) gefasst hat, wird der Entwurf des Regionalplans beim Regionalverband in Essen, Kronprinzenstr 35, sowie bei allen Kreisen und kreisfreien Städten mit der Begründung öffentlich ausgelegt sowie im Internet auf der Seite des Regionalverbandes (Metropole Ruhr) veröffentlicht.

Der Erarbeitungsbeschluss ist für Juli 2018 vorgesehen, danach soll das Beteiligungsverfahren beginnen. In diesem Rahmen haben die

Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Ort und Dauer der Beteiligung werden zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

gez. Bongartz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 156

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf